

Aufsätze

- S. Wesser/V. Saalfrank**, Formfreier Grundstückserwerb durch Miterben 2937
J. Stamm, Die Gesamtschuld auf dem Vormarsch 2940

Berichte

- B. Messerschmidt**, Die Entwicklung des Vermögens- und Investitionsrechts 2002/2003 2944
G. Pape, Die Entwicklung des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens im Jahre 2002 2951

Kommentar

- K. Redeker**, Verfahrensgrundrechte und Justizgewährungsanspruch 2956

Zur Rechtsprechung

- K. Westerwelle**, Auswirkungen des Wegfalls der Sozietätenregelung in § 3 BORA 2958
H. v. Gehlen, Angemessene Vertragsstrafe wegen Verzugs im Bau- und Industrieanlagenbauvertrag 2961
F. Streng, Ausschluss der Strafmilderung gem. § 21 StGB bei eigenverantwortlicher Berausung? 2963

Kurze Beiträge

- J. Lux**, Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen 2966

Personalien

- H. Jung**, Günter Kohlmann zum 70. Geburtstag 2967

Buchbesprechungen

- Badura/Dreier: Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht (*H. Weber*)
Müller-Wenner/Schorn: SGB IX Teil 2 Schwerbehindertenrecht (*H. Kilger/M. Burger*)
Fuchs: Kommentar zum Europäischen Sozialrecht (*U. Becker*)
Zschocke/Schuster: Bad Homburger Handbuch zum Übernahmerecht (*U. A. Zietsch*)
Häsemeyer: Insolvenzrecht (*U. Gundlach*) 2968

rauf verweist. Art. 13 EMRK entnimmt deshalb der EGMR die Forderung, die einzelnen Staaten müssten ein solches innerstaatliches Beschwerderecht sicherstellen. Dass zum Justizgewährungsanspruch auch das Recht auf die Verfahrensdurchführung in angemessener Zeit gehört, entspricht ebenso der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 82, 126 [155] = NJW 1990, 2246). In Strafsachen hilft er mit der Forderung nach der Berücksichtigung im Strafmaß (so jüngst NJW 2003, 225). Der Unterzeichnete hat sich mit der Frage, ob eine Untätigkeitsbeschwerde angesichts vielfältiger überlanger Verfahrensdauer helfen könne, in NJW 2003, 488, kurz auseinander gesetzt, auf die sich aus der Entscheidung des EGMR möglicherweise ergebende staatliche Handlungspflicht verwiesen, im Übrigen aber sie nur als rechtspolitische Frage behandelt und ist schließlich unter Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Umstände zu einer positiven Meinung gekommen. Geiger, Präsident des VG Augsburg, hat dem in BDVR-Rundschreiben 2003, 65, nachdrücklich widersprochen. Freilich befasst er sich mit der grundsätzlichen Entscheidung des EGMR nicht, die überhaupt Ausgangspunkt der Überlegungen sein muss. Der EGMR kann anders als das BVerfG gesetzliche innerstaatliche Regelungen nicht unmittelbar einfordern. Er kann es nur mittelbar durch Androhung entsprechender Folgewirkungen. Er hat mit dem genannten Urteil angekündigt, bei Fehlen eines solchen Rechtsmittels bereits deshalb Entschädigungsansprüche gegen den Staat bei entsprechender Fallgestaltung zu bejahen. Auf jeden Fall hat er das Fehlen einer solchen Regelung als Verstoß gegen die EMRK festgestellt.

Der Gesetzgeber steht vor der Frage, ob er im Rahmen der Erfüllung der Forderung des BVerfG nicht auch diesen Vorgaben des EGMR entsprechen sollte oder sogar müss-

te. Er müsste sonst vom BVerfG auch insoweit eine ähnliche aus dem Grundgesetz hergeleitete Forderung in Kauf nehmen.

IV. Die Klagen über die Dauer gerichtlicher Verfahren sind uralte. Sie haben heute anderes Gewicht, besonders in den öffentlich-rechtlichen Gerichtszweigen. Denn wir leben in einer Zeit, die zwar die Deregulierung publikumswirksam anpreist, in der aber die Regulierung ständig fortschreitet. Immer weitere Lebensregungen werden unter eine behördliche Kontrolle gestellt, oft sind es sogar mehrere Behörden. Immer mehr ist der Bürger auf staatliche Gewähungen oder Zuteilungen jeder Art angewiesen. Der Rechtsstaat fordert – das ist die zunächst segensreiche Folge des Art. 19 IV GG – dass solche behördlichen Entscheidungen ausnahmslos der gerichtlichen Prüfung unterworfen sind. Es ist aber kaum erträglich, nicht selten geradezu inhuman, mindestens aber wirtschaftlich unhaltbar, wenn diese Prüfung Jahre für sich in Anspruch nimmt. Längst wird die Dauer gerichtlicher Auseinandersetzungen von Behörden instrumentalisiert; der Bürger, der sich im Recht glaubt, dem aber von der Behörde entgegengehalten wird, er möge das zuständige Gericht anrufen, dessen Entscheidung werde aber erst in ein paar Jahren vorliegen, gibt auf oder flüchtet in einen an sich nicht gebotenen Kompromiss. Dass im Übrigen auch der Gesetzgeber bei seinen Entscheidungen durchaus die Dauer gerichtlicher Auseinandersetzungen in Rechnung stellt und den Rechtsschutz entsprechend ausgestaltet, ist mindestens in manchen Bereichen unserer Gesetzgebung nicht zu verkennen. Hier begegnen sich die Ansprüche auf rechtliches Gehör und auf eine zumutbare Verfahrensdauer. Der Rechtsstaat darf sich freilich nicht selbst strangulieren.

Zur Rechtsprechung

Rechtsanwalt Dr. Kai Westerwelle, Frankfurt a. M.

Auswirkungen des Wegfalls der Sozietätenregelung in § 3 BORA*

I. Einleitung

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 3. 7. 2003 § 3 II der Berufsordnung für Rechtsanwälte in der Fassung vom 29. 11. 1996 und alle inhaltsgleichen Folgefassungen (im Folgenden: BORA) für nichtig erklärt¹. Damit ist die standesrechtliche Erstreckung eines Vertretungsverbots (Prävarikation) auch auf nicht die konfligierenden Mandate bearbeitende Rechtsanwälte einer Sozietät beseitigt. Zugleich hat das Gericht Leitlinien für eine verfassungskonforme Auslegung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen in § 43 a IV BRAO gegeben. Die Entscheidung ist eine erneute² tief greifende Veränderung der Vorgaben des anwaltlichen Berufsrechts³, die den zukünftigen Umgang mit Vertretungsverboten in Rechtsanwaltssozietäten bestimmen und nicht ohne Einfluss auf die Internationalisierungstendenz des Rechtsanwaltsmarktes⁴ bleiben wird. Man sollte jedoch nicht dem Trugschluss erliegen, dass mit der Nichtigkeit des § 3 II BORA alle Probleme der Sozietäten, insbesondere der großen überörtlichen Rechtsanwaltszusammenschlüsse, im Zusammenhang mit Vertretungsverboten gelöst

wären oder gar die uneingeschränkte Mobilität der in diesen Sozietäten tätigen Rechtsanwälte begründet worden sei. Vielmehr empfiehlt sich für die Praxis eine genauere Auseinandersetzung mit der Entscheidung, ihrer Historie und den verbliebenen Regelungen der Prävarikation, um die gebotenen Maßnahmen zur Vermeidung derselben bestimmen zu können. Allein diesem Ziel ist der vorliegende Beitrag gewidmet. Er enthält bewusst keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den von den Feststellungen des BVerfG berührten vielfältigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der berufsrechtlichen Prävarikation.

* Besprechung von BVerfG, Beschl. v. 3. 7. 2003 – 1 BvR 238/01, NJW 2003, 2520. – Der Autor ist Partner der Rechtsanwaltssozietät Taylor Wessing in Frankfurt a. M.

1) BVerfG, NJW 2003, 2520.

2) Einen Überblick über die früheren Entscheidungen des BVerfG und des BGH zum anwaltlichen Berufsrecht gibt Hartung, NJW 2003, 261.

3) A. A. Kleine-Cosack, Editorial NJW H. 33/2003.

4) Zu den entsprechenden ausländischen Berufsrechtsregelungen Schlosser, NJW 2002, 1376.

II. Die Vorgaben des BVerfG

Nachdem der BGH⁵ in der diesem Beschluss des BVerfG vorausgehenden Entscheidung zunächst das berufsrechtliche Vertretungsverbot in § 43 a IV BRAO unter Bezugnahme auf § 3 II BORA „im weitesten Sinne“ auch auf assoziierte Rechtsanwälte ausgedehnt und damit einen länger währenden Streit⁶ äußerst praxisrelevant zu Lasten der Mobilität der assoziierten Anwaltschaft entschieden hatte, sieht das BVerfG in dieser extensiven Auslegung einen Verstoß gegen Art. 12 I GG und erklärt folgerichtig § 3 II BORA für nichtig. Nach dem Wegfall dieser standesrechtlichen Erstreckung der Vertretungsverbote auf assoziierte Rechtsanwälte, welche ja im Übrigen zuvor bereits wegen verfassungsrechtlicher Bedenken auf Sozietäten und Scheinsozietäten beschränkt worden war⁷, bleibt zur Bestimmung des Rechtszustands für Sozietäten – neben dem strafrechtlichen Parteiverrat (§ 356 StGB) – nur noch § 43 a IV BRAO. Dieser enthält seinem Wortlaut nach keine Erstreckung des Vertretungsverbots auf nicht mit den konfligierenden Mandaten befasste assoziierte Rechtsanwälte⁸. Dennoch, und dies ist besonders bedeutsam für die Praxis, hat das BVerfG dem BGH keineswegs die Befugnis zur richterlichen Rechtsfortbildung in Richtung einer Verbotserstreckung auf assoziierte Rechtsanwälte abgesprochen⁹. Vielmehr sah das BVerfG nur die Bedeutung der Berufsfreiheit der Rechtsanwälte in der bisherigen Abwägung des BGH nicht hinreichend berücksichtigt. Eine Auslegung des § 43 a IV BRAO in Richtung einer Berufsausübungsbeschränkung der nicht vorbefassten assoziierten Rechtsanwälte kann danach nur Bestand haben, „wenn das Verbot durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist und der Eingriff nicht weiter geht, als es die rechtfertigenden Gemeinwohlbelange fordern“¹⁰.

Bei der Bestimmung der wesentlichen „rechtfertigenden Gemeinwohlbelange“ recurriert das BVerfG sodann auf einen zweigliedrigen Schutzbereich der Vertretungsverbote: die Wahrung des Vertrauensverhältnisses zum Mandanten und das nicht zur Disposition des Mandanten stehende Gemeinwohl in Gestalt der Rechtspflege. Diese Zweigliedrigkeit des Schutzzwecks wird den zukünftigen Umgang mit dem anwaltlichen Vertretungsverbot deutlich verändern.

Im Hinblick auf die subjektive Komponente des anwaltlichen Vertretungsverbots auf Grund widerstreitender Interessen stellt das BVerfG die Prävarikation – im Einklang mit einer in der jüngsten Vergangenheit zunehmend vertretenen Meinung¹¹ – zunächst zur Disposition der Mandanten. Das Gericht führt hierzu aus: „Wenn die vom Sozietätenwechsel betroffenen Mandanten beider Seiten das Vertrauensverhältnis zu ihren jeweiligen Rechtsanwälten nicht als gestört ansehen und mit einer Fortführung der eigenen ebenso wie der gegnerischen Mandate einverstanden sind, können der Schutz anwaltlicher Unabhängigkeit und der Erhalt des konkreten Vertrauensverhältnisses zum Mandanten nicht als Gemeinwohlgründe angeführt werden“¹². Aber auch bei der vom Verfassungsgericht berücksichtigten objektiven Komponente der Prävarikation, dem „Gemeinwohl in Gestalt der Rechtspflege“, stellt das BVerfG zwar zunächst fest, dass dieses der Disposition der Mandanten entzogen ist. Es stellt sodann aber unmissverständlich klar, dass auch die Belange der Rechtspflege nicht „abstrakt und verbindlich von Rechtsanwaltskammern oder Gerichten ohne Rücksicht auf die konkrete Einschätzung der hiervon betroffenen Mandanten vorgenommen werden darf“¹³. Vielmehr obläge bei Erkennen einer abstrakten Gefahr eines Interessenkon-

flikts die Bestimmung einer konkreten Gefahr einer Rechtsbeeinträchtigung „in erster Linie“ erneut der subjektiven Einschätzung der Mandanten beider Sozietäten. In zweiter Linie sollen sodann die Rechtsanwälte ähnlich der Selbstablehnung eines Richters prüfen, ob die Vermeidung zukünftiger Störungen die Niederlegung des Mandats verlangt. Dabei kommen insbesondere auch Maßnahmen der Rechtsanwälte, Interessenskollisionen durch räumliche, organisatorische oder fachliche Abschottung von Anwälten und/oder Tätigkeitsbereichen der Sozietät vorzubeugen, besondere Bedeutung zu. Die Rechtsanwaltskammern dürfen nach der Vorgabe des Verfassungsgerichts erst eingreifen, wenn trotz vorliegenden Einverständnisses der Mandanten hierfür „sonstige Umstände“ sprechen, die den Mandanten verborgen geblieben sind oder von ihnen unzutreffend eingeschätzt wurden.

III. Praktische Handhabung der Prävarikation beim Wechsel der Assoziierung

Das BVerfG hat nicht nur das Verständnis des anwaltlichen Vertretungsverbots grundsätzlich verändert. Es hat darüber hinaus Leitlinien gegeben, die den zukünftigen Umgang mit Interessenskonflikten, insbesondere auch deren Vorbeugung bestimmen werden. Für den entschiedenen Fall eines Sozietätenwechslers ergibt sich nach den Vorgaben des Verfassungsgerichts zukünftig ein dreistufiges Vorgehen.

Zunächst muss eine Sozietät im Falle der Aufnahme eines Rechtsanwalts, der zuvor in einer anderen Sozietät tätig war, im Rahmen eines generellen Mandatsabgleichs mögliche Konflikte zwischen eigenen Mandaten und Mandaten der abgebenden Sozietät klären. Da dies nicht ohne Informationen der abgebenden Sozietät möglich ist, bedarf die aufnehmende Sozietät deren Mithilfe. Der insofern bereits erhobene Einwand, die abgebende Sozietät habe regelmäßig kein Interesse an einer Kooperation¹⁴, trägt dem trotz verschärften Wettbewerbs bereits derzeit geübten kollegialen Verhältnis der großen Sozietäten untereinander nicht ausreichend Rechnung. Angesichts der auch vom Verfassungsgericht festgestellten zunehmenden Mobilität der Rechtsanwälte als Reaktion auf den sich verändernden Anwaltsmarkt besteht gerade bei großen überörtlichen Sozietäten im Falle von Sozietätenwechslern eine den Mandanten letztlich zugute kommende Bereitschaft zur Kooperation¹⁵, kann doch die heute abgebende Sozietät morgen bereits die aufnehmende sein.

5) BGH, NJW 2001, 1572, m. abl. Anm. Müller, AnwBl 2001, 491; Kilian, WuB VII B § 43 a BRAO 1.01; Kleine-Cosack, EWiR 2001, 473, und Hartung, MDR 2001, 419.

6) Vgl. dazu aus der jüngeren Literatur: Deckenbrock, BB 2002, 2453 (2454 ff.), und Henssler, NJW 2001, 1521; zur Übersicht über den älteren Meinungsstand: Kleine-Cosack, AnwBl 1998, 418, und Westerwelle, NJW, 1997, 2781 (2784).

7) S. die Nachw. bei BVerfG, NJW 2003, 2522; dazu auch Busse, NJW 1999, 3017 (3019).

8) Wortlaut des § 43 a IV BRAO: „Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten“.

9) Krit. hierzu Kleine-Cosack, Editorial, NJW H. 33/2003: „hier werden mehr Steine statt Brot geliefert“.

10) BVerfG, NJW 2003, 2520 (2521).

11) Schlosser, NJW 2002, 1376 (1378); zur Darstellung des Streitstands s. Henssler, NJW 2001, 1521 (1522), und Schramm, DStR 2003, 1316 (1318); Römermann (JUVE Nachrichtendatenbank vom 31. 7. 2003) nennt dies richtigerweise einen „Systemwechsel“.

12) BVerfG, NJW 2003, 2520 (2521).

13) BVerfG, NJW 2003, 2520 (2521).

14) Römermann, JUVE Nachrichtendatenbank vom 31. 7. 2003.

15) Vgl. Hornung, JUVE Nachrichtendatenbank vom 31. 7. 2003.

Ergibt die „generalisierende Betrachtung“¹⁶ potenzielle Konflikte, bedeutet dies nach den Vorgaben des Verfassungsgerichts zur Auslegung des § 43 a IV BRAO jedoch nicht die automatische Niederlegungspflicht. Vielmehr sind die erkannten potenziellen Konflikte in einem zweiten Schritt einer individuellen Betrachtung zu unterziehen, da Fallgestaltungen denkbar sind, in denen der Sozietätenwechsler trotz bestehender konfligierender Mandate selbst über kein geheimhaltungsbedürftiges Wissen verfügt. Dies kann nach dem *BVerfG* zum Beispiel der Fall sein, wenn das konfligierende Mandat in der abgebenden Sozietät ausschließlich an einem anderen Standort bearbeitet wurde. Diese Einschränkung mag in Bezug auf nationale überörtliche Sozietäten eventuell nicht völlig eingängig erscheinen. Denkt man jedoch an große internationale Zusammenschlüsse, so ist es sogar höchst wahrscheinlich, dass beispielsweise der Sozietätenwechsler in Frankfurt a. M. über kein geheimhaltungsbedürftiges Wissen seiner ehemaligen Sozien in Hong Kong oder New York verfügt¹⁷. Auch können nach dem *BVerfG* aus dem US-amerikanischen Recht übernommene so genannte Chinese Walls¹⁸, das heißt die Abschottung von anderen Rechtsanwälten derselben Sozietät durch besondere organisatorische Maßnahmen, der Grund dafür sein, dass ein Sozietätenwechsler über kein geheimhaltungsbedürftiges Wissen verfügt¹⁹. Chinese Walls, wenngleich eine in Deutschland bislang nicht anerkannte Form der Konfliktvermeidung²⁰, sind gerade in Großsozietäten eine gebräuchliche Methode, Interessenkonflikte im Einverständnis mit den beteiligten Mandanten auszuschließen. Endlich kann auch die schiere Größe der Sozietät oder die fachliche Diversifizierung dazu führen, dass sich ein mittels der generalisierenden Betrachtung erkannter Konflikt in der individuellen Beurteilung als nicht belastend herausstellt.

Selbst wenn sich ein potenzieller Konflikt in der im zweiten Schritt gebotenen individuellen Betrachtung als tatsächlicher Konflikt herausstellt, spricht der Sozietätenwechsler in persona über geheimhaltungsbedürftiges Wissen verfügt, soll es nach den Vorgaben des *BVerfG* immer noch nicht zwingend zu einer Mandatsniederlegung kommen. Wesentlich ist allerdings, dass die beiderseits betroffenen Mandanten, entsprechend der Anerkennung der subjektiven Komponente des § 43 a IV BRAO und des Einflusses der freien Mandantenentscheidung auf die – objektiven – Belange der Rechtspflege, „wahrheitsgemäß und umfassend“ über den erkannten Interessenkonflikt informiert werden. Erklären sie sich dennoch mit der Fortführung der Mandate einverstanden, liegt erneut kein Fall der verbotenen Vertretung widerstreitender Interessen vor. Zur Vorbereitung eines sicherlich beiderseits gewünschten Einverständnisses empfiehlt es sich also für die aufnehmende Sozietät, frühzeitig Vorkehrungen zu treffen, die den beteiligten Mandanten das Vertrauen vermitteln, dass eine ihre Interessen gefährdende Verwertung des geheimhaltungsbedürftigen Wissens des Sozietätenwechslers ausgeschlossen ist. Hier bieten sich die bereits dargestellten Abgrenzungen, insbesondere die Errichtung von Chinese Walls an.

Zu beachten ist, dass nur der vollumfänglich informierte Mandant ein den Interessenkonflikt beseitigendes Einverständnis geben kann. Die aufnehmende Sozietät ist also gut beraten, die beiderseitigen Mandanten nicht nur bis ins Detail über den erkannten Interessenskonflikt aufzuklären, sondern darüber hinaus auch sämtliche möglichen Konsequenzen, einschließlich der trotz entsprechender Schutzmaßnahmen der aufnehmenden Sozietät immer möglichen Verwertung des geheimhaltungsbedürftigen Wissens, darzulegen. Diesbezüglich hat das *BVerfG* nämlich festgestellt, dass nicht nur mangelnde Information, sondern

auch eine fehlerhafte Einschätzung der Mandanten zu einem berechtigten Eingreifen der Rechtsanwaltskammern führen kann²¹. Die sich daran anschließende Frage nach dem zur Vermeidung eines Eingreifens der Rechtsanwaltskammern erforderlichen Grad der Aufklärung der Mandanten beantwortet das *BVerfG* allerdings nicht. Dieser wird sich an dem Erfahrungshorizont der betroffenen Mandanten auszurichten haben, so dass der Aufklärungsbedarf einer Rechtsabteilung eines Großunternehmens deutlich geringer einzuschätzen sein wird als derjenige eines in der Zusammenarbeit mit externen Rechtsanwälten unerfahrenen Kleinbetriebs oder gar einer Privatperson.

IV. Bedeutung der Vorgaben über den Sozietätenwechsel hinaus

Die Vorgaben des Verfassungsgerichts reichen über die entschiedene Problematik des Sozietätenwechslers hinaus und lassen die zukünftige Ausrichtung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen erkennen. Dies gilt zunächst für die Bestimmung der Interessenskollision i. S. des § 43 a IV BRAO aus subjektiver Sicht der betroffenen Mandanten. Können diese eine durch einen Sozietätenwechsel tatsächlich auftretende Interessenskollision durch ihre Zustimmung zur Weiterführung der Mandate beseitigen, lassen sich schwerlich Gründe dafür finden, dass bei aus anderen Gründen auftretenden Interessenskollisionen etwas anderes gelten soll. Wenngleich hier das Recht der freien Berufsausübung des einzelnen Anwalts aus Art. 12 I GG gegebenenfalls nicht betroffen ist, macht es wenig Sinn, die Stoßrichtung des § 43 a IV BRAO zu ändern und die Frage der Interessenskollision der Disposition der Mandanten in anderen Fällen zu entziehen. Es bleibt insofern zu fragen, ob die vom *BVerfG* herausgehobene Bedeutung der Zustimmung der Mandanten zur Fortführung der Mandate nicht in konsequenter Fortsetzung der Vorgaben auch für die Fälle von Zusammenschlüssen von Sozietäten oder in letzter Konsequenz sogar für die Bearbeitung konfligierender Mandate innerhalb derselben Sozietät Geltung finden müssten. So ist es nach der Entscheidung des *BVerfG* denkbar, dass in der juristischen Beratung von Unternehmen beispielsweise unterschiedliche Bieter einer Ausschreibung oder verschiedene Kaufinteressenten im Rahmen eines Unternehmenskaufs – ihr Einverständnis vorausgesetzt – von ein und derselben Sozietät beraten werden²². Wie in solchen Fällen die Prävarikation eines jeden Anwalts der Sozietät vermieden werden kann, hat das Verfassungsgericht vorgezeichnet. So kann jeder Anwalt von geheimhaltungsbedürftigem Wissen anderer Anwälte derselben Sozietät beispielsweise durch eine räumliche Trennung der konfligierenden Mandate oder auch die Errichtung von Chinese Walls ferngehalten werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Rechtsanwaltskammern und die Gerichte diesen Wegzeigungen des Verfassungsgerichts folgend das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen in § 43 a IV BRAO im Gegensatz zur bisherigen Praxis zukünftig entsprechend restriktiv auslegen werden.

16) *BVerfG*, NJW 2003, 2520 (2521).

17) Vgl. aber *Kilian*, WM 2000, 1366 (1371, 1377).

18) Auch „political correct“ als Screens bezeichnet.

19) Dazu insbesondere *Kilian*, WM 2000 1366 (1372 ff.); vgl. auch *Zuck*, NJW 1999, 263.

20) *Kilian*, WM 2000, 1366 (1372).

21) *BVerfG*, NJW 2003, 2520 (2522).

22) So bereits vor der Entscheidung des *BVerfG* *Henssler*, NJW 2001, 1521 (1522), und *Deckenbrock*, BB 2002, 2453 (2460 f.); umfassende Erörterungen auch zum Berufsrecht der Steuerberater und der Wirtschaftsprüfer: *Schramm*, DStR, 1316 (1320), und (Teil II) DStR 2003, 1364.